

1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung einer Ware vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden auf der Internetseite der Okuma Deutschland GmbH www.okuma.de als PDF-Dokument bekannt gegeben und sind somit Vertragsbestandteil.

2 Angebot, Angebotsunterlagen, Bestellung

- 2.1 Maßgeblich sind unsere schriftlichen getätigten Bestellungen. Mündliche und fommündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefaxbrief gewahrt.
- 2.2 Unsere Bestellung und die diesbezüglichen Erklärungen bedürfen ihrer Annahme innerhalb von 14 Tagen. Geschieht dies nicht, sind die Bestellungen und die dazugehörigen Erklärungen nicht mehr bindend. Nimmt der Lieferant unsere Bestellungen nach Ablauf der vorgenannten Frist erst an, gilt dies als ein neues Angebot des Lieferanten an uns unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen, das wir gesondert annehmen müssen. Nehmen wir aufgrund eines solchen erneuten Angebotes die Leistung des Lieferanten entgegen, gilt dies als Annahme des erneuten Angebotes des Lieferanten im Sinne dieser Vorschrift unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.3 Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung, Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Die Leistungsergebnisse werden ggf. mittels Lastenheft, Leistungsbeschreibung, Terminplan und anderer Anlagen näher beschrieben. In der Bestellung

- benannte Anlagen sind Bestandteil derselben.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (5).

3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Sind Anzahlungen zu leisten, muss der Lieferant uns eine kostenlose, unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines von uns akzeptierten deutschen Kreditinstitutes vorlegen, in welcher sich diese unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage verpflichtet, uns einen Betrag bis zur Höhe der Anzahlung zu leisten.
- 3.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesenen Auftrags-, Lieferungs- und Artikelnummern angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen in gesetzlichem Umfang zu.

4 Lieferzeit, Lieferung

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Lieferzeit gilt als kalendermäßig ausbedungene vertragliche Leistungszeit des Lieferanten, bei deren Verstreichen ohne weitere Mahnung durch uns Verzug eintritt.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen. Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5 % des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz

- kann 7,5 % des Kaufpreises nicht überschreiten.
- Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 4.4 Teillieferungen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn wir ihnen vorab ausdrücklich zugestimmt haben. Die Entgegennahme von Teillieferungen bedeutet nicht unsere Zustimmung zu ihrer Zulässigkeit. Außer im Fall der ausdrücklichen Zustimmung zur Teillieferung gilt auch bei Teillieferung Verzug des Schuldners als im Hinblick auf die gesamte Leistung eingetreten, wenn nicht vollständig innerhalb der Lieferzeit gemäß § 4 Absatz 1 geliefert ist.
- 4.5 Ist im Bestellumfang die Aufstellung und/oder Montage enthalten und es ist nichts anderes vereinbart, hat der Lieferant vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen alle anfallenden Nebenkosten (Reisekosten, Spesen, Kilometergeld, Auslösungen oder Werkzeug / Material, welches zum Auf- oder Anbau erforderlich ist) zu tragen.
- 4.6 An Software, die zum Produkt - Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung indem gesetzlich zulässigen Umfang (§§69a ff. UrhG). Wir dürfen - auch ohne ausdrückliche Vereinbarung - eine Sicherungskopie erstellen.
- 4.7 Der Lieferant sichert zu, dass Ersatz - und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gewährleistungsende verfügbar sind.

5 Gefahrenübergang, Dokumente

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Auftrags-, Lieferungs- und Artikelnummer anzugeben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Wareneingangs nicht möglich; für alle wegen Nichterhaltung diese Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, insbesondere geraten wir nicht in Annahmeverzug und Verzögerungen in der Bearbeitung sind nicht von uns zu vertreten. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er oder die von ihm beauftragten Unternehmen für die Versendung der Ware und die Nichteinhaltung der Verpflichtung nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Anlieferung per Lkw nur in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 07.00-16.00 Uhr und Freitag von 07.00-14.00 Uhr möglich. Alle Anlieferungen außerhalb dieser Zeit gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.4 Speditionsrollgeld wird von uns nicht anerkannt.
- 5.5 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware bis zu deren Annahme durch uns oder

durch unseren Beauftragten am Ort, an den die Ware gemäß Bestellung zu liefern ist.

6 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Verjährungsfrist

- 6.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Prüfung auf Qualitätsabweichungen kann sich auf eine einfache Funktionsprüfung und äußerliche Überprüfung des Gegenstandes ohne eine Zerlegung beschränken. Die Rüge von Mängeln durch uns gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen an den Lieferanten ab Lieferung gesandt ist. Bei versteckten Mängeln gilt eine derartige Frist nicht.
- 6.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.4 Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht durch Ersatzlieferung nach, so beginnt für die neu gelieferte Ware die Verjährungsfrist neu, außer der Lieferant hat sich berechtigt Weise ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung aus Kulanz oder zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten vorzunehmen.
- 6.5 Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der Lieferant wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr; die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängel nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit einer Betriebsunterbrechung. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 24 Monate nach beendeter Inbetriebnahme bzw. Abnahme.
- 6.6 Entstehen uns in Folge einer mangelhaften Lieferung Zusatzkosten (Transportkosten, Verpackung, Arbeitslohn, Reisekosten, sonstige Materialkosten etc.), so hat der Lieferant diese in vollem Umfang zu übernehmen.
- 6.7 Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der von uns festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne u. a.). Die festgelegten

- Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.
- 6.8 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Bei Maschinen und Ersatzteilen, die einer Installation oder Inbetriebnahme durch uns unterliegen, beginnt diese Frist erst mit abgeschlossener Inbetriebnahme / Einbau.
- 7 Produkthaftung, Freistellung Haftpflichtversicherungs-schutz**
- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß § 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmen des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; und kann und dies - auf unsere Anforderung hin - schriftlich nachweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatz - ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 8 Schutzrechte**
- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.
- 9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung**
- 9.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Der Lieferant verpflichtet sich ebenfalls, die vereinbarte Geheimhaltung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 9.4 Für jeden Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Diskretionspflicht hat der Lieferant eine Vertragsstrafe von EUR 20.000,00 zu zahlen. Im Falle eines Dauerverstoßes wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat neu verwirkt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 9.5 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Mustern o. ä., oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 9.6 Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 10 Maschinen-Sicherheit und technische Dokumentation**
- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der für das Produkt relevanten EU-Richtlinien - in der jeweils neuesten Fassung - (Maschinenrichtlinie, EMV-Richtlinie, Niederspannungsrichtlinie sowie weitere zutreffende EU-Richtlinien) und deren nationale Umsetzung in Deutschland.
- 10.2 Die Lieferung ist erst vollständig erfolgt, wenn die Ware einwandfrei ist und die komplette technische Dokumentation in deutsch - jeweils einfach in schriftlicher und elektronischer Form - vorliegt.
- 10.3 Über die zur Erfüllung der innergemeinschaftlichen Handelsstatistik erforderlichen Angaben wie Zollnummer oder statistische Warennummer zu jeder Bestellposition informiert uns der Lieferant einer innergemeinschaftlichen Lieferung spätestens mit Zusendung der Auftragsbestätigung.
- 11 Sicherheit und Umweltschutz**
- 11.1 Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die diesbezüglichen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten. Er hat uns aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände.
- 11.2 Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe (REACH), EU-Richtlinie RoHS, PAK belastete Kunststoffteile (GefStoffV, §34(3)), Batterieverordnung BattV-, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN - in jeweils aktueller Fassung - entsprechen. Einschlägige Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Gleiches gilt für entsprechend erforderliche Qualifikationen der vom Lieferanten bei uns oder unseren Kunden eingesetzten Mitarbeiter oder Subunternehmer.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten sowie verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Ein Verstoß gegen diese Regelung gilt als Mangel des gelieferten Gegenstandes, auch wenn die Ware im Hinblick auf ihren konkreten Gebrauch durch den Einsatz des verbotenen Stoffes nicht in ihrer Tauglichkeit eingeschränkt ist. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (in Deutsch) abzugeben.
- 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort**
- 12.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 12.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 13 Anwendbares Recht, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Lücke im Vertrag**
- 13.1 Auf die Vertragsbeziehung findet ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf in seiner jeweiligen Fassung) Anwendung.
- 13.2 Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung treten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vermutlich gewollt hätten.

Stand: Mai 2021

Okuma Deutschland GmbH
Donatusstraße 24
50767 Köln

Geschäftsführer:

Norbert Teeuwen, Ralf Christian Tränkle, Stefan Vielsäcker
Sitz und Registergericht: Köln, HRB 29014
USt-ID-Nr.: DE 811914317

www.okuma.de